

Satzung  
der Stadt Traben-Trarbach über die steuerbegünstigten Zwecke  
des Mittelmosel-Museums und des Ikonenzentrums  
vom  
28. Februar 2003

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat am 11. Februar 2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Traben-Trarbach verfolgt mit den Betrieben gewerblicher Art (BgA), dem Mittelmosel-Museum und dem Ikonenzentrum, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kunst- und Kultursammlungen.

§ 2

Die Stadt Traben-Trarbach ist mit diesen BgA's selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA's dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Traben-Trarbach als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BgA's.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA's fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellen der BgA's oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Traben-Trarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am 28.12.2000 in Kraft.

Traben-Trarbach, den 28. Februar 2003  
gez.  
Alois Weber  
Stadtbürgermeister